

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 215/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Heinrich N [REDACTED],

9, Rue des G[REDACTED], P[REDACTED] 8^e, F[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Müsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Februar 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. November 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtstagebühren und Auslagen werden nicht erhoben.
Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

69

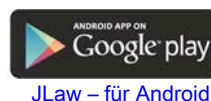
- 3 -

Soweit der Kläger seine Ansprüche auf Rente und Kapitalentschädigung weiter damit begründet, er leide unter neuropsychischen Beschwerden, deren Ursache in den Verfolgungserlebnissen zu sehen sei, hat der Berufungsrichter keine Feststellungen über Art und Ursache solcher Beschwerden treffen können. Er hat dazu ausgeführt, der Kläger habe solche gesundheitlichen Störungen in seinem Antrage vom 3. Mai 1957 nicht erwähnt. Der französische Arzt, der den Kläger deswegen behandelt und den er von seiner Schweigepflicht befreit hatte, hat die Aussage verweigert. Dafür hat er sich auf Vorschriften des französischen Rechts berufen. Auch insoweit wirft der Rechtsstreit entgegen der Ansicht der Beschwerde keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Beweiswürdigung beruht nicht nur auf der nach französischem Recht zulässigen Aussageverweigerung des Arztes, sondern auch auf den Angaben des Klägers. Diese den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragende Beweiswürdigung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da auch sonst keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen können, muß die Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BRG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Mai ist
beurlaubt, er kann nicht
unterschreiben.

Maaß

Henkel